

Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zur neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung)

Änderung vom 30. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen P161284

beschliesst:

I.

Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zur neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung) vom 31. Januar 2012¹⁾ (Stand 21. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 6. (geändert)

3a. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17

Titel nach § 6b. (neu)

3b. Übertritt von der Übergangs- in die Regelklassen der Gymnasien im Schuljahr 2018/19

§ 6c. (neu)

¹⁾ Für die Aufnahme in die 1. Klassen der Gymnasien des Schuljahres 2018/19 muss am Ende der Übergangsklasse ein Notendurchschnitt von mindestens 4 in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik erreicht werden. Dabei darf die Summe der ungenügenden Punkte nicht mehr als 1,5 betragen. Als ungenügender Punkt wird die Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4 verstanden.

²⁾ Die Übergangsklasse kann nicht wiederholt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2018 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 410.150](#)